

885 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

22. 5. 1968

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Einführungsgesetz zu den Ver-
waltungsverfahrensgesetzen neuerlich abge-
ändert wird (EGVG.-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Art. II Abs. 2 lit. A Z. 15 des EGVG. 1950, BGBl. Nr. 172, in der Fassung der EGVG.-Novelle BGBl. Nr. 92/1959 hat zu lauten:

„15. der Lehrlingsstellen und der Lehrlings- und Fachausbildungsstellen;“

Artikel 2

(1) In Angelegenheiten, die in erster Instanz von einer Lehrlingsstelle zu besorgen sind, bisher jedoch von einer anderen Behörde zu besorgen waren, tritt die örtlich und sachlich in Betracht kommende Lehrlingsstelle an die Stelle

- a) jener Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat (§ 57 Abs. 2 und 3, § 63 Abs. 5, § 66 Abs. 1 und 2, § 68 Abs. 2 und § 69 Abs. 2 AVG. 1950, BGBl. Nr. 172),
- b) jener Behörde, die den Bescheid in erster und zugleich letzter Instanz erlassen hat (§ 68 Abs. 3 und § 69 Abs. 4 AVG. 1950), und
- c) jener Behörde, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder

die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat (§ 71 Abs. 4 AVG. 1950).

(2) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Zuständigkeit zur Entscheidung können jedoch

- a) Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens auch bei der Behörde eingebracht werden, die das Verfahren in erster Instanz durchgeführt hat;
- b) Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch bei der Behörde eingebracht werden, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

(3) In Angelegenheiten, die von den Lehrlingsstellen zu besorgen sind, beträgt die Frist zur Einbringung von Berufungen gegen Bescheide, die vor dem Inkrafttreten des Berufsausbildungsgesetzes erlassen wurden, in den Fällen, in denen die in den §§ 61 Abs. 3 und 63 Abs. 5 AVG. 1950 vorgesehenen Fristen erst nach dem Inkrafttreten des Berufsausbildungsgesetzes enden, zwei Wochen.

§ 61 Abs. 2 und 3 AVG. 1950 ist anzuwenden.

Artikel 3

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Berufsausbildungsgesetz in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes ordnet in mehreren Bestimmungen (zum Beispiel § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 20 und § 23) an, daß die vorgesehenen behördlichen Aufgaben von Lehrlingsstellen zu besorgen sind, die einen neuen Behördentypus darstellen. Der Gesetzgeber kann sich, will er dem Legalitätsprinzip des Art. 18 B.-VG. Genüge tun, nicht damit begnügen, den Lehrlingsstellen die Handhabung materiell-rechtlicher Vorschriften anzuvertrauen. Er muß vielmehr zugleich auch das behördliche Verfahren der Lehrlingsstellen einer gesetzlichen Regelung zuführen.

Im Sinne des Grundgedankens der Verwaltungsverfahrensgesetze, daß für die einzelnen Behörden einheitliche Verfahrensbestimmungen gelten sollen, erscheint es geboten, für das Verfahren der Lehrlingsstellen die Anwendung des AVG. 1950 vorzusehen. Art. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes ergänzt deshalb den in Art. II Abs. 2 des EGVG. 1950 enthaltenen Katalog der Behörden, die das AVG. 1950, allerdings auch das VStG. 1950 anzuwenden haben. Was das letztere Gesetz anlangt, handelt es sich, da der Entwurf des Berufsausbildungsgesetzes den Vollzug von Strafbestimmungen durch die Lehrlingsstellen nicht vorsieht, lediglich um einen gesetzlichen Rahmenbefehl, dem nur unter der Voraussetzung praktische Bedeutung zukommen wird, daß die Lehrlingsstellen in Zukunft einmal auch Strafbestimmungen anzuwenden haben sollten.

Die unter Art. II Abs. 2 lit. A Z. 15 EGVG. 1950 in der derzeit geltenden Fassung genannten Lehrlings- und Fachausbildungsstellen sind, wie die Ausführungen der Regierungsvorlage zur EGVG.-Novelle, 542 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII. GP., hervorheben, die im § 105 des Landarbeitsgesetzes und in den hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen der Länder vorgesehenen Behörden. Unter den Ausdruck „Lehrlings- und Fachausbildungsstellen“ lassen sich die Lehrlingsstellen im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes daher nicht subsumieren. Rechtssystematisch erscheint es jedoch richtig, die Lehrlings-

stellen und die Lehrlings- und Fachausbildungsstellen, denen in materieller Hinsicht gleichartige Funktionen anvertraut sind, im Katalog des Art. II Abs. 2 EGVG. 1950 unter einer Zahl zu nennen.

Die Übergangsbestimmungen des Art. 2 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes wollen lediglich bewirken, daß die Lehrlingsstellen in den ihnen durch das Berufsausbildungsgesetz übertragenen Angelegenheiten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausnahmslos auch in verfahrensmäßigen Sonderfällen zuständig sind. Der Gesetzentwurf kommt im Art. 2 Abs. 2 den Parteien jedoch dadurch entgegen, daß er die Einbringung der fristgebundenen Anbringen der Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch bei der Behörde zuläßt, bei der das betreffende Verfahren vor dem Inkrafttreten des Berufsausbildungsgesetzes geführt wurde. Von einer gleichartigen Bestimmung für Berufungen muß im Hinblick auf § 61 Abs. 4 AVG. 1950 abgesehen werden.

Die Übergangsbestimmung des Art. 2 Abs. 3 betrifft vor allem Bescheide, mit denen die Protokollierung eines Lehrvertrages nach § 99 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder im Sinne des Erlasses des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1938, Zl. III SW 18.585, zum Aufbau des industriellen und kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungswesens verweigert wird. Während die Rechtsmittelfrist nach § 99 Abs. 1 der Gewerbeordnung, der nach § 2 des Lehrlingsgesetzes 1939, GBl. für das Land Österreich, Nr. 302, nur noch für handwerkliche Lehrverhältnisse gilt, zwei Wochen beträgt, ist die Berufung gegen solche Bescheide betreffend Lehrverhältnisse außerhalb des Handwerks seit dem 11. April 1939, dem Tag des Inkrafttretens des Lehrlingsgesetzes 1939, nicht mehr ausdrücklich geregelt. In der Praxis wird die Berufung zugelassen, weil sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, und der Standpunkt vertreten, daß die Berufungsfrist in analoger Anwendung der Bestimmungen des AVG. 1950 zwei Wochen

beträgt. Die Übergangsbestimmung des Art. 2 Abs. 3 wahrt somit die Kontinuität mit der bisherigen Rechtslage bzw. Praxis.

Die Anwendbarkeit des AVG. 1950 auf das behördliche Verfahren der Lehrlingsstellen wurde bereits im Rahmen des das Berufsausbildungsgesetz betreffenden Begutachtungsverfahrens zur Diskussion gestellt, ohne auf Bedenken zu stoßen. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt, wenn auch in einer rechtstechnisch anderen Weise als zunächst in Aussicht genommen, eben dasselbe rechtspolitische Ziel. Von einer gesonderten Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfes konnte daher Abstand genommen werden. Während der Besprechungen, die im Rahmen der Auswertung des Begutachtungsverfahrens betreffend das Berufsausbildungsgesetz stattgefunden haben, haben die Vertreter der Bundeswirtschaftskammer und des Österreichischen Arbeiterkammertages übereinstimmend erklärt, mit der legislativen Lösung, die Anwendbarkeit des

AVG. 1950 auf das Verfahren der Lehrlingsstellen im Weg einer Novelle zum EGVG. 1950 herbeizuführen, einverstanden zu sein.

Derzeit steht der Entwurf einer EGVG.-Novelle in parlamentarischer Behandlung, der insbesondere die Anwendbarkeit des AVG. 1950 und zum Teil des VStG. 1950 auf das behördliche Verfahren der Vollzugsbehörden erster Instanz und der Vollzugsoberbehörden nach dem Strafvollzugsgesetz anordnet. Es erscheint aus legislativen Gründen angezeigt, den Entwurf dieser EGVG.-Novelle mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zu vereinigen, soweit dies mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens möglich ist, der im Falle der die Vollzugsbehörden erster Instanz und der Vollzugsoberbehörden nach dem Strafvollzugsgesetz betreffenden Bestimmungen mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes, im Falle der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Bestimmungen jedoch mit dem Inkrafttreten des Berufsausbildungsgesetzes zusammenfallen muß.